

Kurztitel

Dentistenkammer-Wahlordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 142/1995

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.03.1995

Außerkrafttretensdatum

31.12.2005

Beachte

Zwar nicht formell aufgehoben, aber durch Wegfall der gesetzlichen Grundlage gegenstandslos (vgl. Art. 1, BGBI. I Nr. 155/2005).

Text**Auflegung der Wählerlisten**

§ 11. (1) Die Wählerliste eines Wahlkreises ist spätestens vier Wochen nach der Wahlausschreibung am Sitz der Landesgeschäftsstellen der Österreichischen Dentistenkammer sowie im jeweiligen Amt der Landesregierung mit der Bekanntmachung öffentlich aufzulegen, daß Einsprüche binnen zwei Wochen nach Auflegung der Wählerlisten bei der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingebracht werden können.

(2) Die Auflegung der Wählerlisten ist in der Österreichischen Zahnärzte-Zeitung unter Hinweis auf die für das Einspruchsverfahren geltenden Bestimmungen dieser Verordnung kundzumachen.